

Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken

vom 07.12.2010 (in Kraft seit 01.01.2011), in der Fassung der
8. Änderungssatzung vom 08.12.2020 (in Kraft seit 01.01.2021)

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Saarbrücken erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und der Abfallwirtschaftssatzung Gebühren.

Die Begriffsbestimmungen der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung gelten auch für die Abfallgebührensatzung.

§ 2 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Basisgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschuld entsteht bei fortdauernder Anschluss- und Benutzungspflicht jeweils am 01. Januar und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Bei unterjähriger Erstaufstellung oder Entfernung eines Restabfallgefäßes bzw. Änderung des Gefäßbestandes entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag der Behälteraufstellung und endet mit Ablauf des Tages der Behälterabholung. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Eine Unterbrechung bis zu zwei Monaten bleibt unberücksichtigt. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Die Leistungsgebührenpflicht für die Gewichtsgebühr entsteht mit der ersten Leerung und endet mit der letzten Leerung.
- (3) Bei einem Wechsel des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Grundbucheintragung folgenden Monats auf den/die Rechtsnachfolger/-in über.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß § 10 dieser Satzung für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes (außer bei Aufstellung zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung) entsteht mit der Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes. Die in Satz 1 genannten Änderungen im Gefäßbestand bedürfen eines schriftlichen Antrages des Benutzers/der Benutzerin nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Eine Änderung im Gefäßbestand für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

- (5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder der Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung sowie bei Unzugänglichkeit von Abfallbehältnissen von im Vollservice angeschlossenen Grundstücken hat der/die Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Bei einer Unterbrechung von mehr als einem Monat wird die Gebühr auf Antrag ermäßigt, und zwar für jeden vollen Monat um 1/12tel der Basisgebühr.
- (6) Bei der Verwendung von Beistellsäcken gemäß § 8 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Säcke.
- (7) Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr gemäß § 14 Abfallwirtschaftssatzung sowie die Gebühren für die Abfuhr von Hecken- und Baumschnitt gemäß § 18 Abfallwirtschaftssatzung entstehen mit der Anfahrt.
- (8) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung.

§ 3 Gebührenschuldner/-in

- (1) Gebührenschuldner/-in ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Landeshauptstadt Saarbrücken benutzt.
- (2) Als Benutzer/-in gelten die Eigentümer/-innen der an die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Saarbrücken angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (3) Bei Benutzung von Beistellsäcken ist der/die Erwerber/-in dieser Säcke Gebührenschuldner/-in.
- (4) Schuldner/-in der Gebühren für die Sperrmüllabfuhr gemäß § 14 Abfallwirtschaftssatzung sowie die Gebühren für die Abfuhr von Hecken- und Baumschnitt gemäß § 18 Abfallwirtschaftssatzung ist der/die Antragsteller/-in.
- (5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der/die Anlieferer/Anlieferin Gebührenschuldner/-in.
- (6) Bei Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung ist Schuldner/-in der/die Veranstalter/-in.
- (7) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/-innen. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührensfordernung an den/die Verwalter/-in gerichtet werden.

§ 4 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist gebührenpflichtig. Es werden Grundgebühren und daneben zusätzliche Leistungsgebühren, auch in Form einer Mindestgebühr sowie weitere Gebühren erhoben. Mit den Grundgebühren und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung von Rest-, Bioabfall, Altpapier, Leicht-Verpackungsabfälle (LVP) und Sperrmüll im Bringsystem bis 1m³ pro Anlieferung, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung abgegolten. Für Altpapier und LVP-Abfälle gilt dies, soweit diese nicht von den nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vorgesehenen Systembetreibern/Systembetreiberinnen entsorgt werden.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist
 - a) bei der Basisgebühr für die Restabfallbeseitigung einerseits das Volumen der auf dem angeschlossenen Grundstück vorgehaltenen Restabfallgefäße (Grundgebühranteil) und andererseits die Zahl der jährlichen Leerungen gemäß dem angemeldeten Leerungsintervall.
 - b) bei der Gewichtsgebühr für sowohl Restabfall- wie Bioabfallbeseitigung das Gesamtgewicht der Abfälle. Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmengen wird die Abfallmenge aus den Restmüll- und Bioabfallgefäßen bei jeder Entleerung der Gefäße im Erhebungszeitraum gewogen.
- (3) Bei den 2- und 4-rädrigen Gefäßen werden zur Sicherung der Entsorgung mindestens die Gebühren für nachfolgend aufgelistete Mindestmasse je Jahr und Restabfallgefäß in Form einer Mindestgewichtsgebühr erhoben. Die Abkürzung MGB steht in dieser Satzung für Müllgroßbehälter. Hierunter werden Abfallumleerbehälter und Umleercontainer verstanden.

Behälter	Mindestmasse
MGB 120 – 4-wöchentlich	54 Kg
MGB 120 – 2-wöchentlich	162 Kg
MGB 120 – wöchentlich	324 Kg
MGB 240 – 2-wöchentlich	324 Kg
MGB 240 – wöchentlich	648 Kg
MGB 770 – 2-wöchentlich	1.026 Kg
MGB 770 – wöchentlich	2.052 Kg
MGB 1100 – 2-wöchentlich	1.458 Kg
MGB 1100 – wöchentlich	2.970 Kg
MGB 1100 – 2 x wöchentlich	5.940 Kg

Soweit die Mindestgewichtsgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr anfällt, wird sie taggenau erhoben.

- (4) Für eigenkompostierende Grundstücke, die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallbeseitigung befreit sind, erhalten Gebührenschuldner/-innen von den Gebühren nach Abs. 2 a) einen Abschlag.

- (5) Für regelmäßige zusätzliche Leerungen von MGB 1.100 Liter, die im wöchentlichen Rhythmus entleert werden (maximal 1 weitere Bedarfsleerung je Kalenderwoche), wird eine gesonderte Leerungsgebühr nach dem gewogenen Abfallgewicht erhoben.
- (6) Für die nach § 13 Abfallwirtschaftssatzung aufgeführte Leistung des Transport-Services werden Benutzungsgebühren nach der Anzahl der aufgestellten Rest- und Bioabfallbehälter, der Gefäßgröße und der Entleerungshäufigkeit erhoben.
- (7) Für die sonstigen gebührenpflichtigen Leistungen bemessen sich die Benutzungsgebühren nach den §§ 5 ff dieser Satzung.
- (8) Steht für eine Behälterleerung wegen eines technischen Defektes der Sammelfahrzeugwaage oder anderer in die Erfassung, Übermittlung und Auswertung der Massedaten einbezogener Systeme für die Berechnung der Gebühren kein Massewert zur Verfügung, so wird für diese Anlieferung als Grundlage für die Gebührenberechnung der Durchschnitt über die letzten drei vor den genannten Ausfallgründen im Abrechnungszeitraum zur Verfügung stehenden, auf Messdaten beruhenden Massewerte einer Regelentleerung verwendet.

Ist diese Regelung nicht anwendbar, weil im Abrechnungszeitraum noch nicht genügend Anlieferungen erfolgt oder für erfolgte Anlieferungen keine Massewerte verfügbar sind, werden die ersten drei auf Messdaten beruhenden Massewerte einer Regelentleerung des Abrechnungszeitraumes zur Durchschnittsbildung verwendet.

Sind für den Abrechnungszeitraum weniger als drei auf Messdaten beruhende Massewerte verfügbar, wird der Massewert für diese Anlieferung bei Restabfall mit 0,100 kg/l des Gefäßvolumens und bei Bioabfall mit 0,150 kg/l des Gefäßvolumens festgesetzt.

§ 5 Gebühren für die Abfallabfuhr

- (1) Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 a beträgt je Kalenderjahr für Leerungsintervall wöchentlich (52 Leerungen) Gebühren jährlich in €

Gefäßart MGB	Grundgebühr	Leerungsintervall	Summe Basisgebühr
120 l Restabfall	77,03	34,08	111,11
240 l Restabfall	96,28	68,17	164,45
770 l Restabfall	337,00	218,70	555,70
1.100 l Restabfall	481,42	312,42	793,84

Leerungsintervall zweiwöchentlich (26 Leerungen) Gebühren jährlich in €

Gefäßart MGB	Grundgebühr	Leerungsintervall	Summe Basisgebühr
120 Restabfall	77,03	17,04	94,07
240 Restabfall	96,28	34,08	130,36
770 Restabfall	337,00	109,35	446,35
1.100 Restabfall	481,42	156,21	637,63

Leerungsintervall vierwöchentlich (13 Leerungen) Gebühren jährlich in €

Gefäßart MGB	Grundgebühr	Leerungsintervall	Summe Basisgebühr
120 Restabfall	77,03	8,52	85,55

- (2) Die Gewichtsgebühr beträgt 0,33 €/Kg für Restabfall und 0,19 €/Kg für Bioabfall.
- (3) Für die Entleerung eines am vorgesehenen Abfuhrtag mit anderen Abfällen als Bioabfall befüllten Bioabfallbehälters gemäß § 12 Abs. 3 und 4 Abfallwirtschaftssatzung sowie eine nachgeholte Leerung gemäß § 8 Abs. 13 Abfallwirtschaftssatzung bei einem Restabfallgefäß beträgt die Gewichtsgebühr 0,33 €/Kg. Bei einem Bioabfallgefäß beträgt die Gewichtsgebühr für die nachgeholte Leerung gemäß § 8 Abs.13 Abfallwirtschaftssatzung 0,19 €/Kg. Zusätzlich wird in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die 2. Anfahrt eine Gebühr von 35,50 € erhoben.
- (4) Für die Entleerung einer am vorgesehenen Abfuhrtag mit anderen Abfällen als Altpapier und Druckerzeugnissen befüllten „Blauen Tonne“ gemäß § 15 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gewichtsgebühr von 0,33 €/Kg berechnet. Zusätzlich wird in den Fällen des Satz 1 für die 2. Anfahrt eine Gebühr von 35,50 € erhoben. Für eine nachgeholte Leerung der „Blauen Tonne“ gemäß § 8 Abs.13 Abfallwirtschaftssatzung wird ausschließlich eine Gebühr von 35,50 € für die 2. Anfahrt berechnet.
- (5) Auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung oder auf Hinweis des mit der Entsorgung von Leichtverpackungen beauftragten Unternehmers ist die Landeshauptstadt Saarbrücken bei einer erheblichen Fehlbefüllung einer zur Erfassung von Leichtverpackungen dienenden „Gelben Tonne“ berechtigt, deren Inhalt als Restmüll zu entsorgen. Eine erhebliche Fehlbefüllung liegt vor, wenn durch die Befüllung mit Rest- oder Bioabfällen die Recyclingfähigkeit der damit vermischten gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen (Leichtverpackungen) beeinträchtigt wird, insbesondere, wenn durch die Fehlbefüllung eine Gefährdung für das Personal der Sortieranlage oder die Sortieranlage selbst besteht oder eine offensichtlich fehlende Recyclingfähigkeit vorliegt. Die Gewichtsgebühren von 0,33 €/Kg werden bei dem Objekt des Benutzers/der Benutzerin veranlagt. Zusätzlich wird in Fällen des Satz 1 für die Anfahrt eine Gebühr in Höhe von 35,50 € erhoben.
- (6) Wird ein Restabfallgefäß zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert oder eine Leerung außerhalb des angemeldeten Intervalls in Anspruch genommen, wird eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,40 €/Kg erhoben. Wird ein Bioabfallgefäß zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,23 €/Kg erhoben.

- (7) Für je 2 Anstattsäcke 70 Liter gelten die Gebührensätze für MGB 120 Liter Restabfall gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Es wird ein Gewicht von 6,8 kg je Anstattsack 70 Liter angenommen. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (8) Der Eigenkompostierer-Abschlag gemäß § 4 Abs. 4 beträgt 4,56 € p.a.
- (9) Für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten, u. ä. gemäß § 8 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung beträgt die Bereitstellungsgebühr (Aufstellen, Abholen, Reinigung, einschließlich einer Leerung)

für einen MGB 120 Liter	14,30 €
für einen MGB 240 Liter	18,30 €
für einen MGB 1.100 Liter	63,00 €.

Hinzu kommt eine Gebühr für die An- und Abfahrt für die Gefäßgestellung. Diese beträgt einmalig

für bis zu 10 MGB 1.100 Liter oder	
für bis zu 36 MGB 120 Liter oder MGB 240 Liter	50,40 €.

Die Gebühr für eine Zwischenleerung (bei bereits bereitgestelltem Behälter) beträgt

für einen MGB 120 Liter	5,90 €
für einen MGB 240 Liter	9,90 €
für einen MGB 1.100 Liter	49,50 €.

- (10) Für die zweite wöchentliche Leerung eines MGB 1.100 l Restabfall im Rahmen einer Abfuhr bei Bedarf beträgt die Gebühr für jede zweite Anfahrt zusätzlich zu der Gebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung 35,50 € pro Anfahrt.

§ 6 Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Hecken- und Baumschnittabfuhr

- (1) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt je Objekt (Hausnummer) und Anforderung zur regulären Abholung bis maximal geschätzten 4 m³

15,00 €.

Für jeden weiteren geschätzten m³ Sperrmüll erhöht sich die Gebühr um jeweils

5,00 €.

Die maximale Abfuhrmenge beträgt je Abfuhrtermin 8 m³.

Steht bei einem Sperrmülltermin aus von der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht zu vertretenden Gründen kein Sperrmüll zur Abholung bereit, so fallen Gebühren in Höhe von 10,00 € für die Anfahrt an.

- (2) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr innerhalb von drei Werktagen nach Anforderung (Sperrmüll Express) beträgt je Objekt (Hausnummer) und Anforderung zur Abholung bis maximal geschätzten 4 m³

15,00 €

zuzüglich 35,50 € für die gesonderte Anfahrt.

Die maximale Abfuhrmenge beträgt je Abfuhrtermin bei Sperrmüll Express 4 m³.

Steht bei einem Sperrmüll Express – Termin aus von der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht zu vertretenden Gründen kein Sperrmüll zur Abholung bereit, so fallen nur die Gebühren für die gesonderte Anfahrt nach S. 1 an.

- (3) Metallschrott bleibt bei der Berechnung der Sperrmüllmenge unberücksichtigt.
- (4) a) Wird der Sperrmüll nicht entsprechend der Vorgaben des § 14 der Abfallwirtschaftssatzung bereitgestellt und entsteht hierdurch Sortieraufwand, so fällt hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € an.
- b) Werden Kleinstmengen (< 0,2 m³) an Restmüll aus Gründen der Stadtsauberkeit mit entsorgt, so fällt für den Transport und die Entsorgung des Restmülls eine Gebühr in Höhe von 20,00 € an.
- (5) Die Gebühren nach Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 stellen Mindestgebühren je Anforderung zur Abholung dar.
- (6) In den Wertstoffhöfen kann Sperrmüll aus Haushalten bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 1 m³ pro Tag und Haushalt gebührenfrei angeliefert werden.
- (7) Die Abholung von Kühl- und Klimageräten sowie sonstigen Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt kostenlos. Die maximale Abfuhrmenge für Kühl- und Klimageräte sowie sonstige Elektro- und Elektronikgroßgeräte beträgt je Abfuhrtermin 2 m³.
- (8) Die Gebühr für Hecken- und Baumschnitt beträgt je Objekt (Hausnummer) und Anforderung zur Abholung für jeden geschätzten m³

15,00 €.

Die maximale Abfuhrmenge beträgt je Abfuhrtermin 4 m³.

- (9) Steht bei einem Abholtermin von Hecken- und Baumschnitt aus von der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht zu vertretenden Gründen kein Hecken- und Baumschnitt zur Abholung bereit, so fallen Gebühren in Höhe von 10,00 € für die Anfahrt an.

§ 7 Gebühr für Beistellsäcke

Die Gebühr für Beistellsäcke 70 Liter beträgt je Abfallsack

7,00 €.

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

§ 8 Gebühr für die Durchführung des Transportservices

Die Gebühr für die Durchführung des Transportservices beträgt jährlich je Bio-/ Restabfallgefäß:

Gefäßgröße	Entleerungsrhythmus	Gebühr
120 l	wöchentlich	40,04 €
120 l	14-täglich	20,02 €
120 l	4-wöchentlich	10,01 €
240 l	wöchentlich	40,04 €
240 l	14-täglich	20,02 €
770 l	wöchentlich	140,14 €
770 l	14-täglich	70,07 €
1.100 l	wöchentlich	140,14 €
1.100 l	14-täglich	70,07 €
1.100 l	2 x wöchentlich	280,28 €

§ 9 Gebühren für die Gestellung eines abschließbaren Abfallbehälters

- (1) Ein Schloss für einen Behälter von 120 l bis 240 l Fassungsvermögen kann durch Zahlung einer Einmalgebühr in Höhe von 28,50 € zur Nutzung überlassen werden. In dieser Gebühr sind die Kosten der Ausstattung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 enthalten.
Ein Schloss für einen Behälter von 770 l bis 1.100 l Fassungsvermögen kann durch Zahlung einer Einmalgebühr in Höhe von 79,00 € zur Nutzung überlassen werden. In dieser Gebühr sind die Kosten der Ausstattung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 enthalten.
- (2) Soweit das Schloss nicht gemäß Abs. 1 zur Nutzung überlassen wurde, fällt eine Jahresgebühr je Schloss für Behälter von 120 l bis 240 l Fassungsvermögen in Höhe von 5,40 € und für Behälter von 770 l bis 1.100 l Fassungsvermögen in Höhe von 15,84 € an. Erfolgt die Bereitstellung eines Schlosses gemäß S. 1 nicht für ein volles Kalenderjahr, wird die Gebühr entsprechend § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 taggenau abgerechnet.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung von Abfallgefäßen beträgt je Änderungsvorgang

20,00 €.

Die Gebühr für die Ausstattung / Nachrüstung mit einem Behälterschloss oder für die Reparatur eines Behälterschlosses beträgt, soweit das Schloss nicht gemäß § 9 Abs. 1 durch Zahlung einer Einmalgebühr zur Nutzung überlassen wurde, je MGB 120 Liter oder 240 Liter

7,70 €.

Bei der Ausstattung / Nachrüstung mit einem Behälterschloss oder bei der Reparatur eines Behälterschlosses für MGB 120 Liter / 240 Liter betragen die Anfahrtkosten je Anfahrt

3,70€.

Die Gebühr für die Ausstattung / Nachrüstung mit einem Behälterschloss oder für die Reparatur eines Behälterschlosses beträgt, soweit das Schloss nicht gemäß § 9 Abs. 1 durch Zahlung einer Einmalgebühr zur Nutzung überlassen wurde, je MGB 770 Liter oder 1.100 Liter

38,50 €.

Bei der Ausstattung / Nachrüstung mit einem Behälterschloss oder bei der Reparatur eines Behälterschlosses für MGB 770 Liter / 1.100 Liter betragen die Anfahrtkosten je Anfahrt

7,10 €.

- (2) Die Gebühr für eine Umstellung des Abfuhrhythmus bei gleichbleibendem Gefäß beträgt:

5,00 €.

- (3) Die Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung von Abfallgefäßen gilt nicht bei der Aufstellung eines Abfallgefäßes zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 11 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren (mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung) werden von der Landeshauptstadt Saarbrücken für das Kalenderjahr durch schriftlichen oder elektronischen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen fällig. Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides zu entrichten waren, kleiner als die Gebühr, die sich nach dem Fälligkeitstag ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.

Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheids entrichtet worden sind, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Die Vorschriften über die Behandlung der Vorauszahlungen gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Abrechnungsjahres gemäß § 2 Abs. 1 Gebühren nacherhoben, so werden diese zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken, die Sperrmüllabfuhr, Laub- und Heckenschnitt, die Selbstanlieferung und die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes werden mit der Entstehung fällig. Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist berechtigt, bei Auftragserteilung die voraussichtliche Gebühr in Form einer Vorauszahlung zu erheben.
- (4) Die Regelungen dieser Satzung über Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 2 Abs. 1-3 dieser Satzung), die Gebührenschuldner/-innen (§ 3 Abs. 1, 2 und 7 dieser Satzung) sowie die Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren für Abfallbehälter (§ 11 dieser Satzung) finden auch auf Zusatzgebühren gemäß §§ 8 bis 10 dieser Satzung Anwendung.

§ 12 Vorauszahlungen

- (1) Die Höhe der Vorauszahlungen für durch Jahresbescheid erhobene Gebühren bemisst sich grundsätzlich nach den genutzten Gefäßen und den im Vorjahr angedienten Abfallmengen. Soweit Vorjahreswerte nicht für ein ganzes Jahr vorliegen oder ein Vorauszahlungsbescheid kein volles Kalenderjahr betreffen soll, wird auf ein volles Jahr hochgerechnet oder ein Jahresanteil gebildet.
- (2) Abweichend hiervon werden für alle Fälle, in denen Vorjahreswerte nicht vorliegen, z. B. bei Eigentumswechsel oder Gefäßumstellung, folgende Restabfallmengen bei den Vorauszahlungsbescheiden zugrunde gelegt:

Gefäßgröße	Entleerungsrhythmus	kg/a
120 l	wöchentlich	531,7
120 l	14-täglich	286,1
120 l	4-wöchentlich	125,5
240 l	wöchentlich	1.093,8
240 l	14-täglich	616,6
770 l	wöchentlich	3.747,4
770 l	14-täglich	1.783,5
1.100 l	wöchentlich	4.669,5
1.100 l	14-täglich	2.280,4
1.100 l	2-mal wöchentlich (Bedarfsabfuhr)	9.392,1

Für die Bioabfallmengen werden in diesen Fällen bei den Vorauszahlungsbescheiden folgende Ansätze zugrunde gelegt:

Gefäßgröße		kg/a
120 l		248,6
240 l		534,4

Saarbrücken, den 08.12.2020

Uwe Conradt
Oberbürgermeister